

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Menden vom 22.06.2016 (30.06.2016)	5.13
--	-------------

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7

Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und die mit einer Beratung, einer Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens zu einem definierten Objekt verbunden sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Für Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) einer Brandmeldeanlage stehen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Für die auf Anfrage erbrachte brandschutztechnische Unterweisung/Schulung der Mitarbeiter von Firmen oder sonstigen Einrichtungen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Die Vorschrift des § 3 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (5) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.
- (6) Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt, die innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschauggebührensatzung vom 11.10.2011 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenverzeichnis über die Gebührensätze und Entgelte für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 11.10.2011

1. Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung einer Brandschau/Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
 - 1.1 je angefangene Stunde und Dienstkraft nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW von z.Z. 78,00 € mind. aber den 2fachen Stundensatz
 - 1.2 Einsatz eines Personenkraftwagens (PKW) pauschal enthalten
 - 1.3 Einsatz einer Drehleiter (DLK 23/12) ohne Fahrer je angefangene Stunde 106,90 Euro

2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 7 Absatz 1
Die Bemessung des Entgeltes erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nummer 1.

3. Beratung, Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens gemäß § 7 Absatz 1 entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Stunde und Dienstkraft nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW von z.Z. 78,00 €

4. Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerweherschlüsseldepot (FSD) einer Brandmeldeanlage je angefangene halbe Stunde und Dienstkraft 50 % nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, also z.z. 39,00 €

5. Brandschutztechnische Unterweisungen/Schulungen je angefangene halbe Stunde und Dienstkraft 50 % nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, also z.Z. 39,00 €

6. Sonstige Leistungen
(z.B. Beratung/Anpassung von Feuerwehreinsatzplänen, Brandschutzordnungen usw.) je angefangene halbe Stunde nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, also z.Z. 39,00 €

Brandschauobjekte

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***
1.2	Heime
1.2.1	Pflege-/Betreuungseinrichtungen > 1600 m ² ***
1.2.2	Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3. nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten-, tagesstätten-, horte
1.3.1	Kindergärten-, tagesstätten-, horte mit mehr als 4 Gruppen ***
2.	Übernachtungsbetriebe
2.0.5	Beherbergungsstätten nach SBauVO (ab 60 Betten)
2.1	Beherbergungsstätten nach SBauVO Teil 2 (ab 12 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
2.5	Beherbergungsstätten (SBauVO nicht anwendbar) (ab 8 Betten) *
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO Teil 1***
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.
3.2	Versammlungsstätten die nicht der SBauVO unterliegen *

3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucher)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO Teil 1 / Vstätt. unterliegen*
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.) *
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauR ***
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2. jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO Teil 4 ****
5.2	Gebäude mittlerer Höhe (hohe Häuser) mit mehr als 6 Geschossen *
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO Teil 3 ***
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
6.3.3	Ausstellungsräume mit angeschlossener Werkstatt (z.B. Autohaus) *
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
7.3	Sonstige Verwaltungsräume *
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude

5.13

9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO Teil 5***
9.2	Mittelgarage (>100 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbe, Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Betr.SichVO, ChemikalienG, SprengstoffG, mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die zuständigen Behörden genehmigt wurden.
10.1.6	Wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß Betr.SichVO, ChemikalienG, SprengstoffG, mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die zuständigen Behörden genehmigt wurden.
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000m ³ in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen

11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, §5 abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke *
11.9.1	Feuer- und Rettungswachen, Feuerwehrgerätehäuser

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

* nach örtlicher Festlegung

*** zusätzlich wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt nach PrüfVO NRW

**** zusätzlich wiederkehrende Prüfung durch das Bauordnungsamt nach PrüfVO NRW, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m